

Protokoll Auszug

Stadt Bülach



Behörde Stadtrat

Beschluss-Nr. 91

Sitzung vom 25. März 2015

**04.05.30**

**Bauplanung**

**Berglistrasse**

**Aufhebung und Neufestsetzung von Verkehrsbaulinien**

#### **Ausgangslage und Veranlassung**

Bei der Berglistrasse handelt es sich um eine kommunale Sammelstrasse, welche zudem im Abschnitt Dachslenbergstrasse bis Unterweg als Buslinie dient. Über die Berglistrasse verläuft ein kommunaler Fuss- und Radweg; zwischen SBB-Unterführung und Wibergstrasse verläuft ein regionaler Fuss-/Wanderweg.

Die vorhandenen Verkehrsbaulinien stammen grösstenteils aus dem Jahre 1952. Sie entsprechen den heutigen Bedürfnissen nicht mehr und sind folglich anzupassen.

Im Herbst 2014 setzte die Volkswirtschaftsdirektion des Kantons Zürich längs den Staatsstrassen neue Verkehrsbaulinien fest. Die Publikation erfolgte Mitte November 2014.

#### **Verfahren**

Die Aufhebung und Neufestsetzung der Verkehrsbaulinien erfolgt nach §§ 108 f. PBG.

#### **Zweck der Baulinienvorlage**

Mit Verkehrsbaulinien wird die Sicherung des Strassenraums im Bestand sowie für einen allfällig späteren Ausbau im Sinne von § 96 PBG bezweckt. Die Abstände ab Strassengebietsgrenze berücksichtigen insbesondere ein angemessenes Vorgartengebiet. Die Baulinien sind derart festzulegen, dass künftige betriebliche und gestalterische Massnahmen unter Einbezug des zu sichernden Vorgartengebiets möglich bleiben; dies auch unter dem Aspekt der im kommunalen Gesamtverkehrskonzept (genehmigt mit Stadratsbeschluss Nr. 89 vom 21. März 2012) vorgesehenen Massnahmen an Sammelstrassen. In Knotenbereichen, wo die Sammelstrasse in eine Staatsstrasse mündet, sind die Baulinien den durch den Kanton Zürich neu festgesetzten Baulinien anzupassen.

#### **Technische Erläuterungen**

Die Berglistrasse führt ausschliesslich durch Wohnzonen (W 3.0 und W 1.6). Sie weist eine Vermarkungsbreite von 10 m auf (6.0 m Fahrbahn und je 2.0 m Trottoir). Für die Radfahrer sind keine speziellen Massnahmen vorhanden; aufgrund des Verkehrsaufkommens sind auch keine solchen erforderlich. Ein Ausbau der Berglistrasse ist nicht vorgesehen.

**Protokoll** Auszug



**Behörde** Stadtrat

Beschluss-Nr. 91

Sitzung vom 25. März 2015

Die bestehende Baulinie (RRB Nr. 2413/1952) verläuft auf der westlichen Strassenseite in einem Abstand von rund 5 m zur Strassengebietsgrenze. Dasselbe Mass ist auf der östlichen Strassenseite vorzusehen. Damit ergibt sich aufgrund der bestehenden Strassenbreite, der Funktion der Berglistrasse, der ortsbaulichen Situation und unter Berücksichtigung eines angemessenen Vorgartenbereichs ergibt sich ein Baulinienabstand von 20 m. Dieses Mass entspricht dem üblichen Abstand für Sammelstrassen von rund 20 – 23 m.

Durch die neuen Verkehrsbaulinien werden lediglich die Gebäude auf den Grundstücken Kat.-Nrn. 3294 und 4338, Berglistrasse 30 und 34, leicht angeschnitten. Angeschnittene Gebäudeteile werden mit der Rechtskraft der Baulinien baulinienwidrig. Gemäss § 101 PBG dürfen baulinienwidrige Bauten und Anlagen im Baulinienbereich allerdings entsprechend dem bisherigen Verwendungszweck unterhalten und modernisiert werden.

Die vorhandenen Baulinien auf der westlichen Seite der Berglistrasse werden Lage mässig nicht verändert. Lediglich im Abschnitt Wibergrasse bis SBB-Unterführung ist im Zusammenhang mit der geplanten Verbreiterung des Bahnwegs (Massnahme FV Nr. 4 gemäss kommunalem Gesamtverkehrskonzept, genehmigt mit Stadtrats-Beschluss Nr. 89 vom 21. März 2012) der Anschluss an die Berglistrasse zu sichern. Deshalb ist die Baulinie bei den Grundstücken Kat.-Nrn. 6951 und 7392 aufzuheben und neu festzusetzen. Der neue Abstand zur Strassengebietsgrenze beträgt 5.0 m.

#### **Niveaulinien**

Niveaulinien sind keine vorhanden. Eine Festsetzung ist nicht notwendig; die Berglistrasse ist bestehend.

#### **Festsetzungsunterlagen**

Die Verkehrsbaulinien sind Bestandteil der amtlichen Vermessung, weshalb der örtliche Geometer (Gossweiler Ingenieure AG, Bülach) mit der Ausarbeitung der neuen Baulinienpläne beauftragt wurde. Der dazugehörige Erläuternde Bericht samt Grundeigentümerverzeichnis wurde durch die Abteilung Infrastruktur verfasst.

#### **Vorprüfung**

Die Baulinienvorlage wurde der Volkswirtschaftsdirektion des Kantons Zürich, Amt für Verkehr, zur Vorprüfung eingereicht. Mit Schreiben vom 21. Januar 2014 wurde bestätigt, dass die Vorlage genehmigungsfähig ist.

Protokoll Auszug



Behörde Stadtrat

Beschluss-Nr. 91

Sitzung vom 25. März 2015

### **Festsetzung / Genehmigung / Amtliche Publikation und öffentliche Auflage**

Gemäss § 108 Abs. 1 PBG und Art. 30 lit. g der Gemeindeordnung der Stadt Bülach (GO) obliegt die Festsetzung von Verkehrsbaulinien an kommunalen Sammelstrassen dem Stadtrat. Die Vorlage bedarf gemäss § 109 PBG der Genehmigung der Volkswirtschaftsdirektion des Kantons Zürich.

Gemäss § 5 Abs. 3 und § 108 Abs. 3 PBG sind die Unterlagen zusammen mit dem Genehmigungsentscheid öffentlich bekannt zu machen und während 30 Tagen öffentlich aufzulegen. Die Auflage ist den betroffenen Grundeigentümern mit Rechtsmittelhinweis und unter Beilage des Genehmigungsentscheids schriftlich mitzuteilen. Die Rechtskraft der Festsetzung ist wiederum öffentlich bekannt zu machen.

Auf Antrag des Ausschusses Bau und Infrastruktur **beschliesst** der Stadtrat:

1. An der Berglistrasse werden Verkehrsbaulinien nach Massgabe der folgenden Unterlagen aufgehoben und neu festgesetzt:
  - a) Situationsplan Mst. 1:500 der Gossweiler Ingenieure AG, Bülach, dat. 27. Februar 2015;
  - b) Erläuternder Bericht samt Grundeigentümergeverzeichnis der Stadt Bülach, Abteilung Infrastruktur, dat. 12. März 2015
2. Die Baulinienvorlage ist gemäss § 109 PBG der Volkswirtschaftsdirektion des Kantons Zürich zur Genehmigung einzureichen.
3. Die Abteilung Infrastruktur wird beauftragt,
  - a) die Baulinienvorlage zusammen mit dem Festsetzungsbeschluss und dem Genehmigungsentscheid öffentlich bekannt zu machen und während 30 Tagen öffentlich aufzulegen;
  - b) den betroffenen Grundeigentümern den Genehmigungsentscheid schriftlich mitzuteilen.
4. Rechtsmittelhinweis: Gegen diesen Beschluss kann innert 30 Tagen, von der Zustellung an gerechnet, beim Baurekursgericht des Kantons Zürich, Postfach, 8090 Zürich, schriftlich Rekurs erhoben werden. Die in dreifacher Ausführung einzureichende Rekurschrift muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten. Der angefochtene Entscheid und die angerufenen Beweismittel sind genau zu bezeichnen und soweit möglich beizulegen. Materielle und formelle Urteile des Baurekursgerichts sind kostenpflichtig. Die Kosten hat die im Verfahren unterliegende Partei zu tragen.

Protokoll Auszug



Behörde Stadtrat

Beschluss-Nr. 91

Sitzung vom 25. März 2015

5. Die Abteilung Infrastruktur wird beauftragt, die Rechtskraft des Festsetzungsbeschlusses öffentlich bekannt zu machen.
6. Mitteilung an:
  - a) Volkswirtschaftsdirektion des Kantons Zürich, Amt für Verkehr, Postfach, 8090 Zürich  
(unter Beilage der Baulinienvorlage in 3-facher Ausführung, eingeschrieben)
  - b) Gossweiler Ingenieure AG, Schaffhauserstrasse 55, 8180 Bülach  
(Geometer und Stadtingenieurbüro)
  - c) Willi Meier, Stadtrat
  - d) Thomas Laufer, Leiter Infrastruktur
  - e) Markus Burkhard, Leiter Planung und Bau
  - f) Manuel Anrig, Leiter Hochbau und Energie  
(für sich und zur Info der Kommission für Stadtgestaltung)
  - g) Hanspeter Gossweiler, Tiefbausekretär, mit Akten

Stadtrat Bülach

Mark Eberli  
Stadtpräsident

Christian Mühlethaler  
Stadtschreiber

Rechtskraftbescheinigung

Gegen diesen Beschluss ist bis heute  
beim Baurekursgericht kein Rechts-  
mittel eingelegt worden.

Zürich, **28. Mai 2015** Baurekursgericht  
des Kantons Zürich  
Die Kanzlei